

Erscheint mit Ausnahme
des Sonntags täglich
für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.
Mit Postverendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ost. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Hermannstädter Zeitung

1863 vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein et Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Müllen in Leipzig.
Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 5. B. excl. der Stempelgebühr à 30 kr.
Verleger:
Th. Steinhausen.

Nro. 1.

Hermannstadt, Donnerstag am 1. Januar.

1863.

Einladung zur Pränumeration.

Mit Anfang Januar 1863 erscheint der **Siebenbürger Bote**
unter dem Titel:

„Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Redakteur: Heinrich Schmidt. Verleger: Th. Steinhausen.

Dieses Blatt, Anzeigblatt der sächsischen Nations-Universität, wird im „Groß-Folio-Formate“ täglich, mit Ausnahme des Sonntags erscheinen. — Es werden Original-Aufsätze, Original-Correspondenzen und Telegramme, so wie in den „Anregungen“ interessante Novellen, einere Erzählungen, Charakteristiken, Wanderungen durch Hermannstadt u. s. f. gebracht und die „Tagesgeschichte“ mit der möglichsten Vollständigkeit zusammengestellt werden.

Die Haltung des Blattes wird unverändert eine **gesamnt-österreichische** bleiben!

Verleger und Redaktion werden bemüht sein, mit Schnelligkeit dem p. t. Publikum zuverlässige Nachrichten zu bieten.

Der Preis des Blattes in Hermannstadt ist:

Ganzjährig: 10 fl. — kr. 5. B.
Halbjährig: 5 „ „ „ „ „
Vierteljährig: 2 „ 50 „ „ „ „
Monatlich: — 85 „ „ „ „ „

Für auswärtige Pränumeranten:

Ganzjährig: 15 fl. — kr. 5. B.
Halbjährig: 7 „ 50 „ „ „ „
Vierteljährig: 3 „ 80 „ „ „ „

Die **Transsilvania** wird als Beilage des mit der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigten „Siebenbürger Boten“ auch künftiges Jahr unter der Redaktion des Herrn G. A. Bielez und unter denselben Bedingungen, wie bisher und mit abgeforderten Pränumeration erscheinen, jedoch, um die Expedition zu erleichtern und größere Aufsätze nicht so zu zerstückeln, monatlich nur einmal in der Stärke von 2 bis 3 Bogen ausgegeben werden. Die „Transsilvania“ wird ihrem Programme gemäß, auch hinfort den Erscheinungen und Bewegungen auf dem Gebiete der Kirche und Schule ein besonderes Augenmerk zuwenden und zur Aufnahme hierher einschlägiger rein objectiv gehaltener Aufsätze gerne ihre Spalten öffnen. In dem wir alle Freunde der Wissenschaft, der Literatur und Landeskunde, sowie der Landeskultur in jeglicher Richtung einladen, unserm vaterländischen Unternehmen ihre fernere geneigte Theilnahme zuzuwenden, bitten wir um zahlreiche Beistellungen.

Die „Transsilvania“ kostet in loco und mit Postverendung: Vierteljährig 50 kr., halbjährig 1 fl., ganzjährig 2 fl.

Die Pränumerations-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhausen erbeten.

Pränumeration wird auch bei nachbenannten Geschäftsfreunden angenommen: in Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn E. J. Haberfang, Buchhändler; in Szegrezen bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Redaction und Verlag
der „Hermannstädter Zeitung“
vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten“.

Ein Segenswunsch.

Motto: Alme Sol, curru nitido diem qui
Promis et celas, alinque et idem
Nascoris — possis nihil Austria
Tu

Visere majus.
Rach Hor. Carm. sec.

„Nimm Austria! wie herrlich steht Du vor meinen Blicken!
Eine blanke Mauerkrone seh' ich stolz das Haupt Dir schmücken.
Freiheit prangt als heilige Lösung über Deinen Friedenshüten,
Freiheit glänzt auf allen Bannern, brunter je Dein Volk gestritten.“

Also sang ein edler Dichter*) ein, erfüllt von heißem Sehnen,
Und aus seinem tränen Auge quollen stiller Wehmuth Thränen.
Aber Dichter sind Propheten. Wie des Frühlings leises Mahnen,
Wird im Zeitenlauf vollendet, was sie gottbegiebert ahnen.

Freies Oesterreich! so jubeln dankerfüllt die Millionen
An des Jahres Wende heute, die in seinen Gauen wohnen.
Freies Oesterreich! so grüßen Dich die Völker aller Lande
An dem Rhein reiche Wogen, an der Neva fernem Strande.

*) Anastasius Grün.

Die Redaction.

Schaller.

ist als Schuldner geschieden und hat gar viele unserer besten Wünsche und Hoffnungen zu erfüllen seinem jüngsten Bruder überlassen. Darauf deutet sein Kranz. Er ist geworden aus dem Immergrün der Hoffnung und aus den Blüten freier Wünsche. Doch mit aller Jugend vereint er **hohen Ernst**; denn, wie sein abgechiedener Bruder, das alte Jahr, ist er ein Sohn der Ewigkeit! Ewigkeit! wer trägt das Wortes ganze Last — nur aussprechen können wir's — nicht ausdenken; es ergeht uns, wie wenn wir die Himmelsträume messen, die Sterne zählen und hinter Millionen neue Millionen von Sternen und Sternen-Welten uns denken, es fängt uns an zu schwindeln. — Ewigkeit — unendliches Grab von Welten und Zeiten — uralter Quell von Welten und Zeiten. Wir häufen Zahlen auf Zahlen, wir wägen und thürmen Zeit auf Zeit wie Berge, und immer noch sind wir innerhalb der Grenzen des Endlichen, es ist noch immer Zeit, was unser kühner Gedankenflug durchflog, noch haben wir das größte Wort unserer Sprache nicht ansgedacht — Ewigkeit, die Mutter aller Jahre und Jahrtausende. Aus ihrem Schooße ist das neue Jahr geboren, darum steht es vor uns ein Jüngling hohen Ernstes, uns zu erinnern an seine ernste Abkunft, uns zu sagen: Mensch, ein Stück der Ewigkeit rollt sich vor dir auf, ein Stück Deiner Ewigkeit, denn mitten in der Zeit bist Du schon im Ewigen, Unendlichen begriffen; und was Du Deine Zeiten, Stunden und Sekunden nennst, was Du mit so wenigem Ernste oft betrachtest, oft wegwirfst, das ist ein Theil Deiner Ewigkeit.

Darum werde alle erst vor dem ernstem Jüngling und nennst ihn dankbar willkommen; denn

vom Himmel schwebt er nieder,

wir haben ihn nicht zu kommen geboten, denn wir vermögen nicht eine Elle unserm Lebensfaden zuzusetzen, er ist ein Bote von oben. Er, der die Säulen des Himmels und der Erde feststellt, daß sie nicht wanken, der hingehat hat die Sterne wie eine Blumen-

krone am Himmel, der alle Sonnen und alle Sonnenjahre und alle Jahrtausende, die waren und sein werden, geschäft hat, vor dem die Unendlichkeit ist, wie ein Tag, er hat das Jahr geandt. Er will, so geschieht; er gebet, so steht es da — und immer wagt und raucht auf sein Gebot die alte Flut der Zeit und reißt hinweg, was nur er thronet nimmer alternd, immer gleich an Macht, hoch über der Flut und besiegt den Jahrtausenden. Hochhabener, Unerkäffener, den noch kein Auge gesehen, kein Ohr gehört, kein Jubel genug gepriesen hat, wir fallen nieder und beten an — Dein hebrer Bote ist der Jüngling; er kommt und bringt uns neue Freit zu unserm Heil, neue Würdigkeit für Deine ewige Liebe und Treue, er sagt uns, daß Deine Barmherzigkeit noch kein Ende hat — Vater, Vater, Dir danken wir, aus Deinem Himmel schwebt er nieder.

Doch wie? er senkt die Flügel nicht? und nur den einen Fuß setzt er auf unsre Erde? Hat er so große Güte? ist er ein Niederfluge schon zum Aufzuge stets bereit? Ja, er hat Güte, er ist ein Flüchling nur, wie alle seine Brüder. Wenn zwölfmal der Mond unsere Erde umkreist hat, nimmt er Abschied von uns, Abschied auf ewig, und von den tausend Stunden, die er bringt, kehrt keine wieder, die schönste hat den schnellsten Flügelgeschlag. Ach, schon sehnen wir uns nach mander und können sie kaum ermannen und seufzen in Ungebuld: wäre sie da. Lernet ruhig warten, geduldig hoffen und harren — schnell genug wird sie kommen und gehen und ihr werdet immer noch rasch genug alt. — Wo ist es hin, das Jahr, das gestern wir beschlossen? Wo sind die Freuden, die Thränen hin, die das alte Jahr gebracht hat? wohin unsere 20, 30, 40 und 60 Jahre, die wir gelebt? Schneller als Schwalbenflügel, rascher als Gedankenflug ist die Zeit — ehe ihr den Augenblick gedacht, ist er entflohen und schon Vergangenes, heit, und ehe wir's vermuthen, sind wir alle am Ziele; da tritt ein anderer Bote des Herrn, ernster noch als unser Jüngling, zu uns heran und löst

Anregungen.

Das neue Jahr.

Ein Bild von Jed.

Ein schön bekränzter Jüngling hohen Ernstes schwebt vom Himmel nieder; doch senkt er seine Flügel nicht und leiht nur mit dem einen Fuße berührt er unsere Erde, der andere bleibt gehoben, die beiden Flügel im Niederfluge schon zum Aufzuge stets bereit; um seine Schultern fliegt ein faltenreich Gewand, in alle Farben spielt's, veränderlich, bald dunkel und bald hell, bald hoch, bald matter glänzend; in seiner Rechten hält er einen offenen Brief, drauf stehen zwei große Worte: „Schuld — Vergangenheit“ — doch in der Rechten hoch trägt er den grünen Friedensstab mit Palmzweigen frisch umwunden und deutet hoch hinauf zu reiner Himmelshöhe, von wannen er gekommen. — So steht es vor uns, unser neues Jahr. Laßt uns sehen, ob es sei ein würdiges Bild und wie der Christ die einzelnen Jünger deutet. Ein Jüngling, ein bekränzter schwebt es nieder. Es ist die Jugendfrische der sich ewig verjüngenden Zeit, die heut unsere Wünsche neu belebt und alle unsere Hoffnungen erfrischt, und wie man jung wird im Umgang mit der Jugend und fröhlich und heiter, so stimmt das junge Jahr die Greise selbst in unserer Mitte zu Freud und Lust; es ist ihnen das neue Jahr ein alter lieber Bekannter, der, während sie alt werden, niemals alt wird; sie trennen sich, ihm abermals zu bezeugen, und nennen ihn froh willkommen. Mehr noch thun es Jünglinge und Jungfrauen; denn sie erwarten von ihm, dem Jünglinge, viel und deuten sein bekränktes Haupt auf manchen frischen Lebenskranz, mit dem er sie umwinden werde; doch hat es auch Bedeutung für uns alle; denn noch gibt's für einen Jeden von uns viel zu wünschen und zu hoffen; der Greis, das alte Jahr

erlassenen kaiserlichen Entschliessungen, welche, ihrem ersten Inhalt nach, zunächst zur Reinerung der regierten Dankbarkeit aufrufen.

In die Kenntniss gesetzt, dass die Universität des Sachsenlandes mit der Frage der Regelung der politischen und Justizverwaltung sich befasst und derselben auch bereits ausgearbeitete Gutachten zur Berathung vorliegen, worin der Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Rechtsprechung und die Bestellung der Gerichtsbehörden als Staatsämtern an die Spitze gestellt wird, hat die hohe Regierung mit Suberual-Präsidentialschreiben vom 15. September 1862 die Aufforderung an mich ergehen lassen, die Berathung dieser Fragen und die Vorlage der zu beantragenden Statuten thunlichst zu beschleunigen, indem dabei ausdrücklich bemerkt wurde, dass die rasche Lösung dieser Aufgaben im Interesse der kaiserlichen Regierung liege, da die hier mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät baldigt zur Geltung zu bringenden Grundsätze eine unabhängige Rechtspflege in Aussicht stellen.

Ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieses Zieles ist bereits durch das Statut über die Bestellung eines Obergerichtes in Hermannstadt geschehen, dessen Vizepräsident und Räte durch Allerhöchste Sr. Majestät den Kaiser und zwar für die erste Beizehung, über Vorschlag der Universität des Sachsenlandes ernannt werden sollen.

Als Grundsatz hat hierbei, zufolge des Allerhöchsten genehmigten Statutes überhaupt zu gelten, dass bei der Besetzung sämtlicher Dienststellen dieses Obergerichtes, nebst den in dem Gesetze über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung für die kaiserlichen Gerichtsbehörden vom 3. Mai 1853 vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften, auf die Zuständigkeit zu einer Gemeinde der sächsischen Stühle und Districte, ohne Unterschied der Nationalität und Religion, Bedacht zu nehmen ist, so wie auch im Bereiche dieser Stühle und Districte bisher ein Unterschied der Nationalitäten und Religionen nicht bestanden hat.

Die Errichtung der aberlangten Besetzungsvorschläge wird eine der dringendsten Aufgaben der wieder zusammenzutretenden Nationaluniversität sein. Ihre vollste Thätigkeit wird endlich die Ordnung des Gemeindefortschritts in Anspruch nehmen, welche den Grundbau und Schlussstein des municipalen Verfassungswerkes bildet.

Große, in ihren, wenn glücklichen Erfolgen aber auch gegenwärtige Arbeiten stehen bevor. Mit ruhigem Muthe angegriffen, mit Ueberlegung und maßhaltender Umsicht gefördert, wird ihre Ausführung gelingen.

Somit berufe ich die Abgeordneten der Stühle und Districte auf den 14. Jänner 1863 zur Wiedereröffnung der Sitzungen der sächsischen Nationaluniversität ein und erlaube den löblichen Magistrat (Stuhlamt), den Deputirten hiernach die weiteren Weisungen zu erteilen; wobei ich, das Recht der Municipal-Autonomie unverletzt emporhalten, als selbstverständlich voraussetze, dass in dem Falle, wenn hier oder dort eine neue Wahl als notwendig oder wünschenswert sich darstellen sollte, gegen die Vornahme derselben von Seiten der Kreise gesetzlich kein Anstand obwalten kann.

Hermannstadt, am 30. Dezember 1862.
Der Gemeindefortschritts-
Schmidt m. p.

Oesterreich und Sachsenland.

Der österreichische Reichsrath ist nach seiner ersten, langen und wichtigen Session geschlossen worden. Die dichtbevölkerten Provinzen hatten in denselben ihre Abgeordneten geschickt. Die Majorität der österreichischen Bevölkerung war in dem österreichischen Reichsrathe vertreten. Die Resultate des österreichischen Reichstages zeugen von dem Siege des Constitutionalismus in Oesterreich; sie sind gesunde Früchte des jungen parlamentarischen Lebens im Reiche.

Es fragt sich nun, wie und wann werden die diesseits der Leitha liegenden Provinzen und Völker ihre Vertretung im österreichischen Reichsrath finden?

Es kommt uns nicht zu, diese Frage für solche Nationen zu beantworten, welche bisher den Reichsrath nicht beschieden wollten.

Die sächsische Nation aber hat durch ihre Universität feierlich ihre Anhänglichkeit an das Diplom vom 20. October 1860 und an das Grundgesetz vom 26. Februar 1861 ausgesprochen lassen. Und doch ist sie noch nicht in der Lage, den Reichsrath zu beschieden; da die Wahl der Reichsrathmitglieder durch den Landtag vorgenommen werden soll, und erst, wenn dieser die Wahl ablehnen sollte, zur Vornahme directer Wahlen geschritten werden kann.

In der Verlegenheit bei der Beantwortung der Frage: wie und wann die sächsische Nation ihre Deputirten in den österreichischen Reichsrath schicken können, — blicken wir auf zu dem Spender der österreichischen Verfassung selbst, und da ist Ansturm und Hilfe, wie gewöhnlich, zu haben.

Denn es haben Seine Majestät der Kaiser, bei Gelegenheit der Mitttheilung des A. h. Rescriptes, durch welches der ungarische Landtag im August 1861 aufgelöst wurde, in der Sitzung des Hauses der Abge-

ordneten des Reichsrathes am 23. August 1861 durch Se. Excellenz, den Herrn Staatsminister unter Anderem erklärt lassen:

„Wenn ein Land seine Theilnahme an den Gesetzesarbeiten, welche verfassungsmäßig im Reichsrathe zur Verhandlung kommen müssen, verweigert, so kann dies die verfassungsmäßigen Vertreter der anderen Länder in der Erfüllung ihrer Pflicht nicht hindern und ihre Wirksamkeit nicht hemmen, weil es nicht dem Willen eines Theiles anheim gegeben werden kann, die übrigen in den durch die Verfassung begründeten Rechten zu beeinträchtigen. **Aber jedem Lande bleibt der Zutritt für jenen Zeitpunkt offen, in welchem sich durch Klärung der politischen Einsicht und gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung, die Geneigtheit eingestellt haben wird, an der Ausübung der dem Reichsrathe vorbehaltenen Rechte Theil zu nehmen und in dessen Kreis einzutreten.**“

Es hatte aber von vorne herein die sächsische Nation sowohl die klare politische Einsicht, als auch die nothwendige Ueberzeugung, sowie nicht minder die Geneigtheit dazwischen, darüber und dazu, dass der österreichische Reichsrath beschieden werden müsse. Inzwischen ist ihr Schicksal amoch an einen siebenbürgischen Landtag und dessen Eventualitäten mit angeknüpft; wenn es nicht erwogen wird, dass der sächsische Nation in Siebenbürgen die unmittelbare Unterstellung unter die Krone, die Theilnahme an der allgemeinen österreichischen Volksvertretung zugesagt und die Einbeziehung des Sachsenlandes in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung in die Reihe der durch die künftige gemeinsame österreichische Constitution verbundenen Länder noch lange vor dem 20. October 1860 und dem 26. Februar 1861 vollzogen worden war, wie dies nachstehend Manifest und Rescripte beweisen.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden

Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombarden und Venetien, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomolien und Albanien; König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Vorburg, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bayreuth, von Teschen, Trient, Ragusa und Zara, gefürst. Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Losung und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Meer; Großwogvod der Wojwodschast Serbien etc. etc.

An Unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen.

Entbieten Unserm lieben und getreuen Sachsenvolke Unserm kaiserlichen Gruß und die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

Als Wir bei dem Antritte Unserer Regierung alle, unter Unserer kaiserlichen Krone vereinigten Völker überblickten, war es Unserm Herzen wohlthunend und hat Uns hohen Trost gewährt, in einer Zeit, wo jene heiligen Bande der Treue und Anhänglichkeit der Völker an den Thron vielfachen Versuchungen ausgesetzt, und die Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit zur Verwirrung der Gemüther mißbraucht wurden, die hohe Aufopferung zu erkennen, mit welcher Ihr bereitwillig Haus und Hof, Werkstätte und Pflug verlassen, um mit freudiger Hingebung von Gut und Blut die Waffen ergriffen habt, um den seit Jahrhunderten bestehenden Ban der Gesamtmonarchie, ihre Einheit und Kraft, so wie die Rechte Unserer kaiserlichen Hauses, in dem Augenblicke drohender Gefahr zu stützen und zu schützen. Lihon und Staat, für die Ihr gekämpft, werden Euch die verdiente Anerkennung zollen, und die Bürgschaften zu schätzen wissen, welche Eure von Unseren Aihen so oft belobte Tapferkeit, Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit und der vernünftige Gebrauch der, hiedurch unter Euch heimlich gewordenen Freiheit, für den Glanz der Krone und den Bestand des Staates gewähren.

Es gereicht Uns daher zur erfreulichen Beruhigung, den Wünschen Unserer getreuen sächsischen Nation, welche dieselbe durch ihre Abgeordneten Uns vorgetragen hat, Unsere kaiserliche Genehmigung erteilen zu können.

Der Inhalt dieser Wünsche hat Uns Eure richtige Erkenntniss von der Nothwendigkeit einer einigen und starken Gesamtmonarchie, und eines organischen Verbandes der einzelnen Nationen, auf Grundlage der Gleichberechtigung bewundert, und diese Grundsätze sind es eben, welche Wir bei Unserer Thronbesteigung Unseren Völkern verkündet haben, und in der Erfüllung Unserer Regentenpflichten stets vor Augen haben werden.

Das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der Nation unter

die Krone, der innige Verband mit der Gesamtmonarchie, und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Centralnationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Unserer Residenz, so wie die Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen österreichischen Reichstage; sind Wünsche, welche Unserm allerh. Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker den Neutheil des Staates zu vollführen, hilfreich entgegen kommen.

Indem Wir daher diesen Wünschen der getreuen sächsischen Nation Unsere kaiserliche Genehmigung erteilen, haben Wir unter Einem Unserer k. k. Ministerium beauftragt, sich mit dem Grafen der sächsischen Nation, und rüchlichst der Nationaluniversität in ämtliche Verbindung zu setzen und die von diesen Behörden Unserer allerh. Entscheidung vorzulegenden Vorstellungen, Berichte, wie auch alle in den Bereich der sächsischen Nation fallenden Bitten, Gesuche und Klagen der Privaten, entweder Unserer allerh. Einsicht und Entscheidung, oder der entsprechenden Amtshandlung zu unterziehen.

Was die Art der Theilnahme Unserer getreuen sächsischen Nation an der Volksvertretung der Gesamtmonarchie durch ihre eigenen Abgeordneten, wie auch die Anzahl ihrer Vertreter anbelangt, so behalten Wir Uns darüber das Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Nation, und die hiernach zu erfolgende Einberufung ihrer Abgeordneten bis zu jenem Zeitpunkt vor, in welchem die organische Gesetzgebung über die definitive Errichtung eines allgemeinen österreichischen Reichstages, wie auch die Wahlmodalität festgesetzt sein werden.

Wir geben insonach Unserer getreuen sächsischen Nation einen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade, und versehen Uns von derselben, daß sie in dem engen Verbande mit dem Herzen und den höchsten Interessen der Monarchie, für ihre Blüthe, Kräftigung und ihr Gedeihen die beruhigendsten Bürgschaften anerkennen wird.

Ergeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 21. Dezember 1848.

Franz Joseph m. p. (L.S.)
F. Schwarzenberg m. p.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn etc. etc.

Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne und Edle, Fürstliche und Weis, Liebe Getreue!

Unsere getreue sächsische Nation, erfüllt von der alerbewährten Anhänglichkeit an Unser kaiserliches Haus und festhaltend an der, durch die Zeitereignisse bedrohten Integrität der Monarchie, hat Uns durch Abgeordnete, gewählt aus ihrer Mitte, die Bitte vorgetragen, sich unmittelbar unter Unserer kaiserlichen Krone zu stellen, Unsere allerh. Befehle im Wege Unserer kaiserlichen verantwortlichen Ministeriums zu empfangen, und auch in den legislativen Verband mit der Gesamtmonarchie zu treten.

Im Sinne der bei Unserer Thronbesteigung den Völkern gewährleisteten Gleichberechtigung aller Nationen zur freien Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und in gerechter Anerkennung der Verdienste, welche die sächsische Nation sich auch in neuester Zeit um Unser kaiserliches Haus und die Gesamtmonarchie erworben, haben Wir bereits mit Unserem Manifeste vom 21. Dezember den Wünschen derselben Unsere Genehmigung erteilt, und finden demgemäß Euch, Lieben Getreuen folgendes aufzutragen:

Der gesetzliche Vorstand und Graf der sächsischen Nation hat von nun an die bisher im Wirkungskreise der Landesbehörde gelegenen Verwaltungsgegenstände zu erledigen und vorbehaltslos der weiteren administrativen Regelung im Einvernehmen mit der verfassungsmäßigen Vertretung der sächsischen Nation — die diesen Wirkungskreis überschreitenden Verwaltungsgegenstände jedoch im Wege Unserer kaiserlichen verantwortlichen Ministeriums in Unserer Residenz Unserer Entscheidung zu unterziehen.

Eben so werden die durch die sächsische Nationaluniversität als Appellationsgericht eingeschickten, und künftig bei Unserem obersten Gerichtshofe zu residirenden Civil- und Criminalproceße dahin vorzulegen, und nach Umständen durch Unser Justizministerium — Unserer allerh. Einsicht zu unterbreiten sein.

Damit hiebei den eigenthümlichen Municipal-Gerechtigten und Statuten Unserer getreuen sächsischen Nation die gebührende Rechnung getragen werde, wollen Wir gerne darauf Bedacht nehmen, daß bei den betreffenden Centralstellen Männer aus der Mitte der Nation zur Verwendung gelangen, welche die erforderlichen Kenntnisse der municipalen Einrichtungen der sächsischen Nation und ihrer geistigen und materiellen Bedürfnisse mitbringen.

Was endlich den Wunsch Unserer getreuen sächsischen Nation, an der allgemeinen österreichischen Volksvertretung Theil zu nehmen, anbelangt, so entspricht derselbe auch Unserer Meinung und Willen, und werden Wir diesfalls die nothwendigen Einleitungen treffen, und Euch, Lieben Getreuen seiner Zeit Unsere diesfälligen Entschliessungen bekannt geben.

Indem Wir mit diesen Einleitungen die Einbeziehung des Sachsenlandes in staatsrechtlicher und administrativer Beziehung in die Reihe Unserer durch die künftige gemeinsame österreichische Constitution verbundenen Länder vollzogen haben, werden bei vorläufig unveränderter Aufrechterhaltung der sächsischen Verfassung und inneren Verwaltung, die zum weiteren organischen Anschlusse an die Gesamtmonarchie erforderlichen, und dem zu künftigen Verhältnis des Sachsenlandes entsprechenden Einrichtungen, durch das legale Organ der sächsischen Nationaluniversität beantragt, und Unserer allerh. Genehmigung unterzogen werden.

Zu diesem Ende haben Wir in der Person Unseres wirklichen Hofrathes Karl Freiherrn. Geringer von Debenberg einen kaiserlichen bevollmächtigten Commissär zu entsenden geruht, welcher mit Euch, Lieben Getreuen, die auf jenes Ziel gerichtete Verhandlung pflegen und Eure diesfälligen allerunterthänigsten Anträge Unserer allerh. Genehmigung unterbreiten wird.

Wir finden Euch daher, Liebe Getreue in Gnaden anzuweisen, Unserem genannten kaiserlichen Commissär zu dem beabsichtigten Zwecke pflichtmäßig entgegenzukommen, ihm in Allem willig und gewärtig zu sein, und seine Verfügungen als von Uns Selbst ausgehend zu betrachten, hiernach auch alle Euch unterstehenden Behörden anzuweisen. Uebrigens verbleiben Wir Euch in Huld und Gnade gewogen.

Ergeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 22. Dezember 1848.

Franz Joseph m. p. (L.S.)
F. Schwarzenberg m. p.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn etc. etc.

Hoch- und Wohlgeborne, Wohlgeborne und Edle, Fürstliche und Weis, Liebe Getreue!

Mit Unserem allerhöchsten Rescripte vom 21. Dezember 1848, Z. 254 R. M. T. haben Wir in gnädigster Gewährung der Bitte Unserer getreuen sächsischen Nation um die organische Einfügung des Sachsenlandes in den Gesamtstaat Uns bewegen gefunden, Unseren Ministerialrath Karl Freiherrn v. Geringer-Debenberg als kaiserlichen bevollmächtigten Commissär zu dem Ende zu entsenden, um mit Euch Liebe Getreue die auf jenes Ziel gerichteten Verhandlungen zu pflegen, und Eure diesfälligen allerunterthänigsten Anträge Unserer allerh. Genehmigung zu unterbreiten.

Seither haben Wir Uns aus Rücksichten des Dienstes bemogen gefunden, Unseren Feldmarschall-Lieutenant Ludwig Freih. von Wohlgenuth

des Lebens Kerze aus, wie hell sie auch brannte, und spricht: komm! ich weiß den Weg im Dunkel, der zum Vater führt. — Darum halset den Jüngling fest, den wir heut willkommen nennen — schet an die Flügel seiner Schulkleider und denket bei allem Eudeln und Guten niemals: das hat noch Zeit, morgen wird ich's thun! Verschiedet nichts, was heut sich thun läßt, wie bald wird auch „Morgen“ ein Gestern! Schet an den Fuß, den er zur Rückkehr bereit hält, darum behandelt ihn wie einen lieben, aber eiligen Gast, den ihr nie wieder beherberget; fragt ihn aus, was der, der ihn sendet, ihm an euch aufgetragen hat, lernet recht viel von ihm, ehret ihn durch viel Würdiges und Gutes, was ihr in seiner Gegenwart thut, denn im Gefandten ehrt man den, der ihn sendet; versäumt, verhöhet ihn ja nicht, daß der ernste Sohn nicht zürne und euch verflage vor seiner Mutter, der Ewigkeit.

Und wohl thut es noth, noch uns Allen, ihn zu ehren und alle Aufmerksamkeit ihm zu beweisen; denn sehr!

in seiner Linke hält er einen offenen Brief, darauf stehen mit großen Zügen die Worte: „Schuld, Vergangenheit.“ Von seinem Vater, von seinen Brüdern, den vergangenen Jahren, hat er ihn empfangen, daß er ernst uns mahne an das, was wir gelobt und nicht gehalten, angefangen und nicht vollendet haben. Und wenn ginge dieser Schuldbrief nicht an? Waret ihr alle, so fragt der ernste Jüngling, so wachtet und treu im Reize eurer Pflichten, als ihr solltet? Kasset alle eure Freuden vorüber gehen, die ihr im vergangenen Jahre genossen, waren sie alle rein, schuldlos, edel? füllt keine derselben euch heute mit stiller Schaam und Reue? — Waret ihr nicht übermüthig am guten Tage und stolz und habet ihr am bösen den Herrn nicht vergessen? Habet ihr auch im alten Jahre neue Freunde gemacht mit dem ungetreuen Mammon oder nur gezeigt und geparrt? Habet ihr Erinnerungen aus dem alten Jahre, die euch dereinst Labung geben können, wenn die Labung durstige Seele verlangen wird nach einem großen Tröste? Sind des vergangenen Jahres Tage und Stunden so gelebt, daß ihr daraus Erinnerungen hernehmen möget für eure letzte Stunde?

Lezte Stunde? bestemdet euch das erste Wort am heutigen Morgen? — so jeket an des **Jünglings faltenreich Gewand,** wie es veränderlich in allen Farben spielt, bald hell, bald dunkel! Die Falten des Gewands sind unsre Lage — wer kann sie entfallen? Wer kann sagen, was der morgende uns bringen werde? Das nur wissen wir, daß im neuen Jahre der Wechsel nicht aufhöret, daß wol mancher schöne Lebensstern herausglänzen, aber auch mancher sich verhallen, vielleicht für immer untergehen wird. Das wissen wir, das helle Taufgoldlein wird schallen

und oft die Todtenglocke dumpf ertönen, im Morgenroth werden wir jauchzen und in Abenddämmerung seufzen, in alle Farben wird das Gewebe unsrer Tage spielen und mit Keinem von uns wird es bleiben wie es war. — Das Eine nur gebe Gott uns Allen, das große Eine, das wir nicht schlimmer werden, dann, wie es komm — Dunkel oder hell, freud- oder leidvoll, roth oder todt — dann wird's nicht schlimmer mit uns; denn hinaus, hoch hinaus zum Vater weiß der **Jüngling mit der Friedenspalme.**

Ja, hinaus zu ihm mit Herz und Sinnen, er waltet auch im neuen Jahre. Vor ihm nur liegen entfallt alle unsre Lage, ehe deren einer noch wird, vor ihm, dessen Liebe und Weisheit alles wohl macht, dessen Gnade noch kein Mensch ermessen und dessen Gerechtigkeit das Loos der Völker wie der einzelnen Menschen wägt auf rechter Waage. Hinauf ihr Knechtlichen, wohin der Jüngling wagt, mit eurem Angsblid, hinaus ihr wahrhaft Geselagenen und Bedrängten, oben, oben ist der rechte Helfer! Hinauf, ihr Hindlichen mit dem Demuthsblid und mit dem Herzensgebet: Herr, ich bin zu gering aller Varmherzigkeit und Treue, die du bis heute an mir gethan. — Hinauf ihr Herzen alle! Dann schreket uns die Falte in des Jünglings Gewand nicht — wir gehen getrost hinein in unsre dunkle Zukunft, und schreiten wir auch in unsrer letzten Jahr — auch dann getrost: ins Friedensland zum Vater weiß der **Jüngling's Palme!** —

Notiz.

Der „Bozor“ eingestellt. Die Prager Polizeidirection hat durch Zuschrift vom 23. v. M. dem hochw. Herrn Can. Stule erteilt, daß ihm, als einem wegen Verbrechens Verurtheilten gemäß §. 26 c. des Strafgesetzes und §. 11 des Preßgesetzes die weitere Herausgabe des Bozor untersagt wird. §. 26 lit. c. bestimmet, daß mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction politischer Druckschriften verbunden ist. — In Folge dieses Verbotes erschien am 24. der Bozor nicht mehr: Herr Can. Stule setzte durch ein Flugblatt seine Leser von der über ihn verhängten Maßregel in Kenntniss, nahm von ihnen Abschied, und theilte mit, daß Herr Reichsrathsabgeordneter Johann Stanek, einer der eifrigsten Mitarbeiter des Bozor, die nöthigen Schritte gethan habe, um von der Regierung die Erlaubnis zur weiteren Herausgabe und zur Redaction des Bozor zu erhalten.

um Civil
Sachsenla
die Stelle
fowina,
Leitung d
In
missar be
rücksicht
fene Sent
reiche alle
Wi
Bitten un
verneut u
Commissar
Nem will
anzugehen
ausgewogen.
Oege
1849.

Zwar
hatte auch
Politik des
raschen zu
reche bald
schweben.
Aber
Was
wohlarronde
zusammen
Landtages zu

Plinius
Wie vi
doch nicht zu
werden.

Der M
sucht bei jeder
von seinen An
Bei un
müssen wir d
sachen und rei
Dieser I
wirft ein düster
brüder. Unter
ditioneller Erb
ungeachtet sie
bekannt wird.
sondern sie sü
pflogenheit: de
gen und zu je
haben sich aber
entkommen Men
Opposition dag

Anfangs
der Krebschäd
ben Ohren gel
lichkeit, und ve
lichkeit unseres
Hierauf
Dessentlie
nicht bestimmen
andern die Gr
sucht zu abgen
Herabwürdigung
bestehen, zu ne
Da die
Rolle spielen, f
und eine Person
bis 20 Individu
lich, daß solche
Ich, der
würde mir, über
denn der Spruch
Benutzsien, den
absichtigt zu hab
kommen für die
bern. Etwas An
Kummer verur
gedachteten Rit
hin und wieder
Beröffentlichung
Handlungen bezi
drian bewenden z
Trautige J
Wir Müglt
wollen ob der De
aber bevor wir vor
möchten wir uns
Warum wir
vor 2 1/2 Jahren
diesen Prozeß lieg
grawitten Pravar
gereicht ist, nicht
Ferner:
Warum ver

Der Bet
2. Der Bet
3. Der Bet
4. Der Bet
5. Der Bet
märkte?
Für heute u
Folge die Commu
finden werden.

Amtlicher Theil.

Requisitionen.

Nro. 13463 ex 1862.

1-3

Rundmachung

zur Wiederbesetzung eines Tabak-Groß-Verschleißes zu Mediasch im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Hermannstadt.

Der Tabak-Groß-Verschleiß zu Mediasch im Hermannstädter Finanzbezirke, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's h. Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Verschleiß der Stempelmarken der minderen Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf bei dem 4% Meilen entfernten Distrikts-Verleger zu Schäßburg und die Stempel-Marken bei dem k. k. Steueramte in Mediasch zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverschleißes eingeräumt und es sind demselben zur Materialabtheilung 59 Tabak-Kleinverschleißer zugewiesen.

Der Verkehr läßt sich in der Jahresperiode mit 110989 Pfund Tabak-Material im Werthe von 51700 fl. 10 fr. berechnen.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 1000 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1000 fl. für den Tabak und das Geschir ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 100 fl. vorläufig bei der k. k. Gefällen-Bezirks-Casse in Hermannstadt oder einer hierländigen Steuer-Casse zu erlegen und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und klaffenmäßia gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 31. Jänner 1863, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Großverschleiß zu Mediasch, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß der Rundmachung zur Besetzung des Tabak-Distrikts-Verleges in Mediasch oder Schäßburg beigefügten Formulare zu verfassen und mit den daselbst vorgeschriebenen Documenten belegen. Im Uebrigen haben auch für diesen Großverschleiß die in der erwähnten Rundmachung näher bezeichneten Bedingungen zu gelten.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für die Differenzen vom Zeitpunkte der Einreichung...

Hung, für das hohe Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Hermannstadt, am 24. Dezember 1862.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Nro. 13463/1862.

3-3

Rundmachung

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Distrikts-Verleges zu Mediasch oder zur Besetzung eines in Schäßburg neu aufzustellenden Distrikts-Verleges im Hermannstädter Finanz-Bezirke.

Die Tabak-Distrikts-Verlag zu Mediasch oder der in Schäßburg aufzustellende Distrikts-Verlag wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Verschleiß der Stempelmarken der höhern und minderen Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Der Distrikts-Verleger in Mediasch hat seinen Tabak-Material und Stempelbedarf, bei dem 7 1/2 Meilen entfernten Tabak-Magazin zu Hermannstadt und der Distrikts-Verleger in Hermannstadt dagegen vor dem 6 1/2 Meilen entfernten Tabak-Magazin in Maros-Párhely zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverschleißes eingeräumt, und es sind im Falle, als derselbe in Mediasch bestellt werden sollte, die Großverschleißer in Gissabtsch und Schäßburg und die gegenwärtig dem Reichs-Distrikts-Verleger unterstellten Kleinverschleißer, im Falle, als der Verkauf in Schäßburg aufgestellt werden würde, der in Mediasch aufzustellen, und der in Gissabtsch bestehende Subverleger, dann die gegenwärtig dem Registra zugewiesenen Kleinverschleißer zur Materialabtheilung zugewiesen.

Ein vom zur Material-Bestellung zugewiesenen Großverschleißer hat er an Verschleiß-Provision, und zwar: von je 4 Procenten zu erlegen und im Falle des Subverlegers eine mindere Verschleißprovision bewilligt werden sollte, ist für nur die minder bewilligte Provision, den Rest bis zu 4%, aber dem Gefäll zu zahlen haben wird. Sollte jedoch den Subverlegern eine höhere Verschleißprovision als 4% bewilligt werden, so wird dem Distrikts-Verleger der über die 4% entfallende Mehrbetrag rückvergütet werden.

Der Verkehr läßt sich in der Jahresperiode mit 203,956 Pfund Tabak-Material im Werthe von 109,187 fl. 32 fr. berechnen.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 6000 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 6000 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 600 fl. ö. W. vorläufig bei der k. k. Gefällen-Bezirks-Casse in Hermannstadt oder einer hierländigen Steuer-Casse zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und klaffenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis zum 31. Jänner 1863 mit der Aufschrift: „Offert für den Distrikts-Verlag zu Mediasch oder Schäßburg,“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Hermannstadt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sofort zurückgestellt, das Badium des Ersteher wird entweder die zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbedorräthigung zurückgehalten. Offerte, welche die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Vertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sofortige Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Differenz das Commissionärs-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Melles-Zufuhr-Entschädigung besonders nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verschleiß-Provisionenvercent mitgehalten sein. Im Falle der Commissionär den Distrikts-Verlag gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtschilling in monatlichen Raten vorhin in zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtschillings im Rückstände bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtschillingrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm vertheilten Verschleißbefugnisses sofort entsetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche bei Verleg zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rückwärts des Verlegers mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politische Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß logisch abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für die Differenzen vom Zeitpunkte der Einreichung, für das hohe Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Hermannstadt, am 24. Dezember 1862.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(36 kr. Stempelmarkte.)

Ich Untersfertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Distrikts-Verlag zu Mediasch oder Schäßburg unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen Bezug von Procent vom Tabak,

(oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleißprovision); (oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtschilling jährlicher ö. W., welche ich dem Gefäll in monatlichen Raten vorhin in zu zahlen mich verpflichte), in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Rundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

den 186

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stam).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Distriktsverleges zu Mediasch oder Schäßburg mit Bezug auf die Rundmachung vom 24. Dezember 1862, Z. 13463.

Nichtamtlicher Theil.

Erledigte Lehrkanzel.

1-3

In Gemäßheit Allerhöchsten Erlasses Seiner k. k. apostolischen Majestät, Hofzahl 3042/1862, wird hiemit der Concur für die am k. k. katholischen Staatsgymnasium zu Hermannstadt (mit deutscher Unterrichtssprache) erledigte Lehrkanzel für klassische Philologie mit dem Jahresgehalt von 945 fl. ö. W. nebst dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. ö. W., und dem Ansprüche auf Decenzzulagen von 105 fl. ö. W. nach je zehn zur vollen Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an das hohe königl. siebenbürgische Gubernium gerichteten, mit dem Taufschneide, den Studien-Zeugnissen und dem vorgeschriebenen Prüfungszeugnisse über erlangte Lehrfähigkeit, mit dem Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung und mit dem Ausweise über die etwaige Kenntniß der Landessprachen (ungarisch und romanisch) belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der Direction des k. k. Staatsgymnasiums zu Hermannstadt binnen acht Wochen einzubringen.

Hermannstadt, am 1. Jänner 1863.

Für den Verkauf der berühmten, vielfach erprobten Dr.

Katzenberger's Magentropfen und Magenpflaster, werden in allen grösseren und kleineren Städten unter günstigen Bedingungen Haupt- und Special-Depots zu errichten gesucht. Hierauf Reflectirende belieben ihre Adresse sub A. B. D. # 346, an die Expedition d. Bl. zu übergeben.

1-2

Universal-Gichtleinwand gegen jede Art Leiden,

Gicht, Rheumatismus (Gliederreizen, Gelenkschmerz), Kopfschmerz, jede Art Krampf in Händen, Füßen und besonders Krampfadern, Kopfweh, geschwollene Glieder, Verrenkungen und Seitenstechen mit sicherem Erfolge als erstes schnell und sicher helfendes Mittel anzuwenden, in Packeten mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. 5 kr., doppelt stark für erschwerte Leiden à 2 fl. 10 kr. ö. W.

Ebenso das berühmte

Pariser Universal-Pflaster

gegen jede mögliche Art Wunden, Frostbeulen (Gefrier) und Hühneraugen; ein Tiegell mit Gebrauchsanweisung kostet 35 Kr., ist einzig und allein zu haben:

In Hermannstadt in der Galanterie-Waaren-Handlung des Herrn J. F. Schneider und bei Herrn Franz Jahn.

- „ Arab bei Herrn J. A. Probst.
„ Bistritz in der Handlung des Herrn Dietrich & Fleischer.
„ Gahfeld in der Handlung des Herrn Joh. Telbis.
„ Karlsburg in der Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Herrn Josef Wagner.
„ Kimpolung bei Herrn Gregor Kohnsch.
„ Klausenburg in der Apotheke des Herrn J. Wolf und bei Herrn Wendler's sel. Erben.
„ Verich bei Herrn St. P. Ivanovich.
„ Wien-Beck bei Herrn Bernhard David.

1-6

Druck und Verlag von Th. Steinhäuser.

So eben ist erschienen und zu haben bei Th. Steinhäuser, in Hermannstadt:

Aus vergilbten Papieren.

Ein Beitrag

zur Geschichte von Hermannstadt und der sächsischen Nation in den Jahren 1726 und 1727.

Sylvestergabe für Freunde und Gönner

von

Johann Karl Schuller,

k. k. Statthalterreichsrath, Ritter des franz.-Josephs-Ordens, corresp. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften etc.

Groß 8. Broch. 30 Rkr. — Für Auswärtige franko 36 Rkr.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 31. December 1862:

59, 20, 70, 16, 89.

Die nächsten Ziehungen sind am 10. und 24. Januar 1863.

Ersteint mit des Sonntags... Redakteur Heinrich... Nro. Im Nro. 3. 28979, mit allgemeinen... Die nächst... nicht sehr gen...